



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Stellungnahme
im Rahmen der Verbändeanhörung zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

April 2024

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Änderungen des LkSG	4
2.1	Ergänzender Bericht an das BAFA	5
2.2	Präzisierung der Bewertung der Wesentlichkeit	5
2.3	Begründungserfordernis auch bei den ESRS S1-4 (Soziales)	6
2.4	Risiko eingeschränkter Kontrollmöglichkeit des BAFA	6
3	Kohärenz der Begrifflichkeiten und Kriterien	6
4	Anforderungen an Wirtschaftsprüfer*innen	7
4.1	Ausbildung – Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsordnung	7
4.2	Auswahl der Prüfer*innen für Nachhaltigkeitsberichte	8
5	Anwendungsbereich	8
6	Zugang zu Berichten	9
7	Fazit	9

Vorbemerkung

Das Institut hat am 19. April 2024 im Rahmen der Verbändeanhörung auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) eingereicht. Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um die lektorierte und barrierefreie Fassung dieser Stellungnahme, die zudem auf der Webseite des Instituts abrufbar ist.¹

¹ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/> (abgerufen am 25.04.2024).

1 Einleitung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (im Folgenden: Institut) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD, im Folgenden: Referentenentwurf).

Der Referentenentwurf setzt die CSRD im Wesentlichen 1:1 um. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der CSRD bestehen jedoch Möglichkeiten zur Verbesserung. Das Institut sieht insbesondere bei der Ersetzungsbefugnis mit Blick auf den Bericht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und bei den Anforderungen an Prüfer*innen der Nachhaltigkeitsberichte und deren Ausbildung Nachbesserungsbedarf. Nachfolgend bezieht das Institut Stellung zu ausgewählten Themen des Referentenentwurfs.

2 Änderungen des LkSG

Zur Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten sehen § 10 Abs. 5 und § 6 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in der Entwurfsfassung (LkSG-E) eine Ersetzungsbefugnis vor. Anstelle des Berichtes nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LkSG kann ein Unternehmen, das unter die CSRD fällt, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern und eine ähnlich gelagerte doppelte Berichtslegung nach LkSG soll demnach entfallen.

Das Institut sieht den Vorteil in der Vereinheitlichung von Berichtspflichten und der Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber verschiedenen und dabei ähnlich gelagerten Berichtspflichten. Das gilt sowohl für berichtspflichtige Unternehmen als auch für weitere Akteure, z.B. Aktionär*innen und Verbraucher*innen. Für sie und auch für Betroffene von Menschenrechtsverstößen unter Beteiligung von oder unmittelbar durch Unternehmen gilt, dass sie kaum die Ressourcen oder den Überblick haben, mannigfache und dabei ähnliche Berichte zu analysieren.

Jedoch ist bei der Vereinheitlichung bzw. hier Ersetzung von Berichten sicherzustellen, dass wesentliche Informationen und Berichtsaspekte nicht durch eine solche Ersetzung verloren gehen. Durch die in § 10 Abs. 5 und § 6 LkSG-E vorgesehene vollständige Ersetzungsbefugnis sind wesentliche Informationen zum Stand der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nach dem LKSG, über die der Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG einen Überblick verschaffen soll, sowohl für die zuständige Behörde (das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA) wie auch für weitere Akteure nicht mehr im Wege der Berichtslegung und darauffolgenden Berichtsprüfung unmittelbar verfügbar.

Dabei ist die Berichterstattung für die Transparenz der Umsetzung gegenüber der Prüfbehörde, aber auch der Öffentlichkeit – einschließlich potenziell Betroffener – ein Kernelement der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP Nr. 21). So fand die Berichterstattung bereits als ein Kernelement menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

Eingang in den ersten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UNLP (NAP)². Ebenso wird die Berichterstattung explizit in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LkSG als eine der vom LkSG erfassten Sorgfaltspflichten aufgelistet. Auch für Unternehmen, die vom Anwendungsbereich des LkSG erfasst sind, erleichtert die Berichterstattung die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten, insbesondere der Risikoanalyse, wenn Informationen zu menschenrechtlichen Risiken ihrer Zulieferer und Geschäftspartner*innen, welche einer Berichtspflicht unterliegen, in Nachhaltigkeitsberichten öffentlich zugänglich sind.

Eine tatsächlich doppelte Berichterstattung ist zu vermeiden. **Jedoch empfiehlt das Institut, die wesentlichen Lücken, die durch die Vereinheitlichung entstehen, zu schließen.** Das könnte zum einen durch einen den CSRD-Bericht ergänzenden Berichtsteil an das BAFA geschehen, der die fehlenden und dennoch wesentliche Aspekte der Berichterstattung gemäß LkSG enthält (siehe 2.1). Eine andere Möglichkeit, um diese Lücke zu schließen, ist die verbindliche Präzisierung der Bewertung der Wesentlichkeit (siehe 2.2). Mindestens sollte jedoch eine Begründung erforderlich sein, wenn und dann warum die Themen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) S1-4³ im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als nicht wesentlich eingestuft wurden (siehe 2.3).

2.1 Ergänzender Bericht an das BAFA

Gemäß § 10 Abs. 2 LkSG sind insbesondere die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirkung zur Umsetzung der in §§ 4-9 LkSG beschriebenen Sorgfaltspflichten Bestandteil des LkSG-Berichtes. Das schließt auch die Elemente der Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG ein sowie Maßnahmen, die das Unternehmen auf Grund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Abs. 1 LkSG getroffen hat. Welche Angaben ein ergänzender Bericht an das BAFA enthalten müsste, sollte im Multi-Stakeholder besetzten LkSG-Beirat des BAFA erörtert werden, ebenso wie dieses Gremium die Ausgestaltung und die Inhalte des LkSG-Berichtsfragebogen erörtert hat.

2.2 Präzisierung der Bewertung der Wesentlichkeit

Lücken in der Berichterstattung und Transparenz hinsichtlich der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten entstehen bei einer vollständigen Ersetzung des LkSG-Berichtes durch den CSRD-Bericht auch durch die Begrenzungen, die der sogenannten Wesentlichkeitsanalyse oder dem Wesentlichkeitsvorbehalt anhaften, der in ESRS 1 zu den Allgemeinen Anforderungen der ESRS in Kapitel 3 in den Rn. 21 ff. angelegt ist. Demnach müssen Unternehmen nur über Nachhaltigkeitsaspekte berichten, die dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ entsprechen (siehe auch CSRD Erwägungsgrund 29 und Art. 1 CSRD zu Richtlinie 2013/34/EU Artikel 19a Abs. 1 und Artikel 29a Abs. 1). Die Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen wird in den Rn. 43 ff. von ESRS 1 erläutert. **Es besteht das Risiko, dass Unternehmen menschenrechtlich wesentliche Auswirkungen in der Gesamtschau der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht als wesentlich einstufen und deshalb im CSRD-Bericht nach ESRS nicht darüber berichten.** Dem könnte – alternativ zu einem ergänzenden Berichtsteil an das BAFA, der diese Lücke schließt – durch eine Präzisierung der Bewertung der Wesentlichkeit begegnet werden. So könnten die im Rahmen der nach § 5 LkSG (Risikoanalyse) identifizierten und priorisierten Risiken, in

² Die Bundesregierung (2016), Nationaler Aktionsplan, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, S. 8 f.

³ Die ESRS S1-4 betreffen Soziales, konkret: Die eigene Belegschaft (S1), Beschäftigte in der Wertschöpfungskette (S2), Betroffene Gemeinschaften (S3) und Verbraucher*innen/Endnutzer*innen (S4).

Anwendung und Auslegung der ESRS S1-3, stets als wesentlich zu bewerten und darüber zu berichten sein.

2.3 Begründungserfordernis auch bei den ESRS S1-4 (Soziales)

ESRS 1 zu den Allgemeinen Anforderungen der ESRS legt im Abschnitt zur Wesentlichkeitsanalyse in Unterkapitel 3.2. Rn. 32 fest, dass ein Unternehmen im Fall, dass es zu dem Schluss kommt, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist und deshalb die Informationen gemäß der Angabepflichten im ESRS E1 zu Klimawandel auslässt, die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit in Bezug auf den Klimawandel ausführlich darlegt. Dies umfasst auch eine Prognose der Bedingungen, die das Unternehmen dazu bewegen könnten, die Wesentlichkeit des Klimawandels in Zukunft anders, das heißt als wesentlich, zu bewerten. Für alle andere Themen der ESRS, die gegebenenfalls als nicht wesentlich eingestuft werden und deshalb Angaben ausgelassen werden, beschreibt ESRS 1 in derselben Rn. 32 stark abgeschwächt, dass das Unternehmen „kurz die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit für dieses Thema erläutern“ kann.

Das Institut empfiehlt, ein solches ausführliches Begründungserfordernis auch für die Themen der ESRS S1-4 (Soziales) verbindlich vorzugeben, sofern ein Unternehmen diese als nicht wesentlich bewertet. Das gilt umso mehr, wenn eine vollständige Ersetzung des LkSG-Berichtes durch den CSRD-Bericht erfolgt.

2.4 Risiko eingeschränkter Kontrollmöglichkeit des BAFA

Der Gesetzgeber hat bewusst das Instrument der Berichtsprüfung gemäß § 13 Abs. 1 LkSG neben der risikobasierten Kontrolle gemäß den §§ 14 ff. LkSG als eines von zwei Tätigkeitsbereichen der Kontrollbehörde BAFA gewählt. Das BAFA hat sich in der konkreten Ausgestaltung der Berichtsprüfung für eine automatisierte Berichtsprüfung entschieden und den BAFA-Fragebogen eingeführt. Diese Art der Berichtsprüfung kann durch ein System, das auf Auffälliges mit sogenannte „red flags“ reagiert, mögliche Umsetzungsdefizite mit Blick auf die Sorgfaltspflichten nach LkSG aufzeigen. Dadurch kann das BAFA die Berichtsprüfung effizient durchführen und seine Personalressourcen überwiegend für die ressourcenintensivere risikobasierte Kontrolle gemäß §§ 14 ff. LkSG zur Verfügung stellen.

Entfällt bei einer vollständigen Ersetzung des LkSG-Berichtes die Berichterstattung zur Umsetzung der in den §§ 4-9 LkSG verankerten unternehmerischen Sorgfaltspflichten, so besteht das Risiko, dass das BAFA seiner gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolltätigkeit nicht mehr wirksam nachkommen kann. Zwar bestünden weiterhin Kontrollmöglichkeiten nach den §§ 14 ff. LkSG, doch bindet die risikobasierte Kontrolle mehr Ressourcen als eine automatisierte Berichtsprüfung. Dem könnte allenfalls mit einer erheblichen Aufstockung der Personalressourcen der zuständigen Einheit im BAFA abgeholfen werden.

3 Kohärenz der Begrifflichkeiten und Kriterien

ESRS 1 Rn. 41 stellt klar, dass die Begriffe „wesentlich“ und „wichtig“ gleich zu verstehen sind. Auch die deutsche Übersetzung von CSRD Erwägungsgrund 31 benutzt zum Teil den Begriff „wesentlich“. **Um Ungereimtheiten in der Anwendung der**

ESRS in der Praxis zu vermeiden, könnte in § 289c Abs. 2 Nr. 6 Handelsgesetzbuch in der Entwurfsfassung (HGB-E) der Begriff „wichtigsten“ durch „wesentliche“ ersetzt werden.

CSRD Erwägungsgrund 31 führt zudem Kriterien für die Bestimmung der Wichtigkeit/Wesentlichkeit auf und sagt, dass diese im Einklang mit internationalen Standards, insbesondere den UNLP, zu bestimmen sind. **Das Institut empfiehlt, die im Erwägungsgrund genannten Kriterien sowie den Verweis auf internationale Standards zu übernehmen, zumindest in der Gesetzesbegründung.** Alternativ oder zusätzlich könnte in der Gesetzesbegründung auf eine EFRAG Guidance zur Bestimmung der Wesentlichkeit verwiesen werden.⁴

Die Wesentlichkeit bzw. Wichtigkeit prägt entscheidend die Berichte. Um die Vergleichbarkeit und damit den Nutzen der Berichte für Anleger und andere Stakeholder zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Beurteilung der Wesentlichkeit – soweit wie möglich – nach denselben Kriterien erfolgt.

4 Anforderungen an Wirtschaftsprüfer*innen

4.1 Ausbildung – Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsordnung

Wirtschaftsprüfer*innen wird eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Qualität von Nachhaltigkeitsberichten zukommen. Die Berichte werden eine Vielzahl an Themen gemäß den ESRS umfassen, die oft komplex und vielschichtig sind. Um adäquat beurteilen zu können, ob über wesentliche Risiken und negative Auswirkungen im Sinne der Wesentlichkeit der Auswirkungen sowie der finanziellen Wesentlichkeit berichtet wurde, benötigen Prüfer ein Verständnis der Risiken in Sektoren und Regionen. Bei den Sozialstandards sind dies beispielsweise menschenrechtliche Probleme wie Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette oder die Rechte von indigenen Gemeinschaften in Drittstaaten. Ein Verständnis solcher Risiken ist notwendig, um sicherzustellen, dass Prüfer beurteilen können, ob über wesentliche negative Auswirkungen iSd §289c Abs. 2 Nr. 6 HGB-E berichtet wurde.

Das Institut begrüßt daher den in § 24b Abs. 3 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der Entwurfsfassung (WiPrPrüfV-E) vorgesehenen Umfang der Prüfung zum/zur Prüfer*in für Nachhaltigkeitsberichte (zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung). **Das Institut empfiehlt, in dieser Regelung den Inhalt der zusätzlichen Prüfung gemäß § 24b Abs. 2 WiPrPrüfV präziser zu definieren.** Diese Maßnahmen würden dazu beitragen, dass Prüfer*innen von Nachhaltigkeitsberichten eine einheitliche und hohe Prüfungsqualität gewährleisten und es zudem den zuständigen Kammern erleichtern, relevante Prüfungen zu entwickeln.

Inhalt der Prüfung und Ausbildung sollten für die menschenrechtsrelevanten Themen zumindest umfassen:

- Wesentliche soziale und menschenrechtlichen Risiken für die in ESRS S1-4 genannten vier Betroffenenengruppen,

⁴ EFRAG (2023), Draft EFRAG IG 1 :Materiality assessment implementation guidance, finale Version erwartet für Sommer 2024, siehe dann <https://efrag.org/lab8> (abgerufen am 19.04.2024).

- Bestimmung der Wesentlichkeit der Auswirkungen beruhend auf internationalen Standards der UNLP und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Zudem begrüßt das Institut, dass ein*e Expert*in für Nachhaltigkeit Teil der Prüfungskommission für die zusätzliche Prüfung wird. Das in § 43 Abs. 2 S.4 WPO geltenden Fortbildungsgebot sollte auch auf Prüfer*innen von Nachhaltigkeitsberichten anwendbar sein.

4.2 Auswahl der Prüfer*innen für Nachhaltigkeitsberichte

Das Institut sieht eine Herausforderung darin, eine ausreichende Anzahl gut ausgebildeter Prüfer*innen zu gewinnen. **Das Institut unterstützt die in der CSRD vorgesehene Möglichkeit, dass andere Prüfungsgesellschaften mit Fachkenntnissen zu Umwelt- oder Sozialthemen die Nachhaltigkeitsberichte prüfen.** Auch diese Fachexpertise sollte für die Umsetzung der CSRD eingesetzt werden. Dieser Weg könnte zudem eine kostengünstigere Alternative für die Prüfung sein, was insbesondere für KMUs relevant ist.

Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass Wirtschaftsprüfer*innen, die die Nachhaltigkeitsberichte gemäß CSRD prüfen, unabhängig sind. Da Prüfer*innen unter Umständen an der Durchführung von Sorgfaltspflichtenprozessen sowie der Erstellung der Berichte beteiligt sind, **begrüßt das Institut das Selbstprüfungsverbot und empfiehlt, es auf die Umsetzung des Sorgfaltspflichtenprozesse im Unternehmen zu erweitern.** Zusätzlich sollten Rotationsanforderungen auch für Prüfer*innen von Nachhaltigkeitsberichten gelten.

5 Anwendungsbereich

Die CSRD sieht in Artikel 1 die Änderung der Richtlinie 2013/34/EU vor und beinhaltet ein Wahlrecht der Mitgliedsstaaten, bei der Umsetzung der CSRD in nationales Recht bestimmte Unternehmen vom Anwendungsbereich der CSRD auszuschließen. Das BMJ bittet in dem Zusammenhang um Stellungnahme zur Anwendung dieser Ausnahme auf Förderbanken.

Das Institut empfiehlt, den Anwendungsbereich der CSRD nicht einzuschränken und Förderbanken nicht vom Anwendungsbereich auszuklammern. Denn die Tätigkeit von Förderbanken hat Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Menschenrechte weltweit – und zwar positive wie negative. Aus dem Grund sind Unternehmen jeglicher Art vom LkSG erfasst und die Eingrenzung des Anwendungsbereichs erfolgt dort über den Schwellenwert der Mitarbeitendenanzahl – nicht nach der Art des Unternehmens. Nur dies ist im Einklang mit UNLP Nr. 14, nach dem unternehmerische Sorgfaltspflichten für alle Unternehmen gelten.⁵

Förderbanken wie die KfW-Bankengruppe verfügen über ein großes Finanz- und damit auch Wirkungsvolumen. Zudem verwalten sie größtenteils öffentliche Gelder. Geht es um die Verwendung öffentlicher Gelder, so hat der Staat aus menschenrechtlicher Perspektive die Pflicht und ebenso die Möglichkeit bzw. den Hebel, durch wirksame

⁵ UN-Leitprinzip Nr. 14: „Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, können jedoch nach Maßgabe dieser Faktoren und der Schwere ihrer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren.“

Regulierungen, Politiken und weitere Maßnahmen, Menschenrechtsverletzungen zu verhüten und potenziell Betroffene durch Regulierung zu schützen (vgl. UNLP Nr. 1).

6 Zugang zu Berichten

Eine Zugänglichkeit der Berichte ist entscheidend, um die in CSRD Erwägungsgrund 14 genannten Ziele der CSRD zu erreichen, nämlich den Informationsbedarf von Anleger*innen, aber auch Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner*innen und betroffenen Gemeinschaften zu decken. Das Institut begrüßt, dass die Berichte im Unternehmensregister veröffentlicht und kostenlos zur Verfügung stehen werden. Mitgliedstaaten können gemäß dem in Artikel 1 Nr. 10 CSRD geänderten Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU fordern, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte kostenlos auf der Webseite hochladen. **Das Institut empfiehlt, die Veröffentlichung auf der Webseite von Unternehmen vorzuschreiben.** Für Unternehmen ist dies kein großer Aufwand und für andere Akteure (einschließlich potenziell Betroffener), die nicht regelmäßig mit Unternehmensdaten deutscher Unternehmen arbeiten, erhöht die Auffindbarkeit der Berichte die Transparenz erheblich.

Positiv bewertet das Institut, dass der Konzernlagebericht bzw. konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens auf deutscher oder englischer Sprache abrufbar sein muss, sofern ein Tochterunternehmen gemäß § 289b Abs. 2 oder Abs. 3 HGB-E von der Berichtspflicht befreit wird.

7 Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf ist ein wichtiger Schritt zur Förderung von Nachhaltigkeit und Menschenrechten in globalen Wertschöpfungsketten. Entscheidend in der Umsetzung ist dabei, wichtige Elemente wie den Begriff der „Wesentlichkeit“ an internationalen Standards der UNLP und OECD-Leitsätzen zu orientieren. Zudem sollten keine Lücken in der LkSG-Berichterstattung entstehen. Die hier genannten Empfehlungen sind nicht als abschließend zu sehen. Sie sollten im Umsetzungsprozess berücksichtigt werden.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Lissa Bettzieche, Bettina Braun

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

April 2024

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.